

NORDDEUTSCHE KIRCHLICHE VERSORGUNGSKASSE FÜR PFARRER UND KIRCHENBEAMTE



30159 Hannover, Arnswaldstr. 12-14, Tel- 0511- 36409-0

Hannover, im Dezember 2015

Sehr geehrte Versorgungsempfängerin, sehr geehrter Versorgungsempfänger,

wie auch in den vergangenen Jahren möchten wir Ihnen für das Jahr 2016 folgende Hinweise geben:

1. Die Elektronische Steuerkarte

Ihre Steuerdaten werden im sogenannten ELStAM-Verfahren (**Elektronische LohnSteuer-AbzugsMerkmale**) von der Finanzverwaltung elektronisch an uns gemeldet. Ihr zuständiges Finanzamt gibt Ihnen Auskünfte zu den gespeicherten ELStAM Daten. Sie erhalten auch im ElsterOnline-Portal (www.elsteronline.de) Einsicht über Ihre Steuerdaten.

Falls bei Ihnen Veränderungen für das Kalenderjahr 2016, z.B. Änderung der Steuerklasse, Eintragung von Kinderfreibeträgen oder anderer Freibeträge zu berücksichtigen sind, müssen Sie diese, wie bisher auch, bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt neu beantragen. Die Änderungen werden uns dann von den Finanzämtern mitgeteilt. Gerne stehen wir Ihnen für Fragen zur Verfügung, insbesondere, ob uns die richtigen Steuerdaten vorliegen.

2. Steueränderungen 2016

- ❖ Grundfreibetrag: Für alle Bürgerinnen und Bürger wird der Grundfreibetrag, das sogenannte Existenzminimum, angehoben. Es steigt 2016 um 180 Euro auf 8.652 Euro
- ❖ Freibetrag beim Lohnsteuerabzug bis zu zwei Jahre gültig
Seit dem 1.10.2015 können Sie im Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2016 erstmals beantragen, dass der beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigende Freibetrag für zwei Jahre gelten soll, also für die Kalenderjahre 2016 und 2017. Eine Änderung ist nur dann notwendig, wenn sich die Voraussetzungen für den Freibetrag verändern. Das gilt entsprechend für den vereinfachten Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2016.
- ❖ Kinderfreibetrag: Der Kinderfreibetrag 2016 wird um 96 Euro angehoben und beträgt nun 4608 Euro.

3. Kindergeld

- ❖ Das BZSt (Bundeszentralamt für Steuern) teilte am 27. Oktober 2015 mit, dass ab dem 01.01.2016 die Steuer-Identifikationsnummer zur Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Kindergeld wird. Dadurch kann die Familienkasse Kindergeldberechtigte und ihre Kinder identifizieren.
- ❖ Sollte die Steuer-Identifikationsnummer noch nicht bei der Familienkasse vorliegen, werden Kindergeldberechtigte im Laufe des Jahres 2016 von ihrer zuständigen Familienkasse kontaktiert.

Ihre Steuer-Identifikationsnummer finden Sie auch auf Ihrer Gehaltsmitteilung.

- ❖ Ab 2016 beträgt das Kindergeld für das erste und zweite Kind 190 €, für das dritte Kind 196 € und für das vierte und jedes weitere Kind je 221 €.

4. Beitragspflicht in der Krankenversicherung

Seit dem 01.01.2015 kann jede Krankenkasse einen kassenindividuellen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag erheben. Die Einführung sowie Veränderungen des Zusatzbeitrages wirken sich bei Versorgungsbezügen erst mit einer zweimonatigen Verzögerung aus. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die „Zahlstelle“, also u.a. die NKVK, die Beiträge abführt. Für Versorgungsempfänger, die ihre Beiträge selbst an die Krankenkasse zahlen (Selbstzahler) gilt dies jedoch nicht.

5. Erhöhung der Versorgungsbezüge zum 01.06.2016

Mit Wirkung vom 01.06.2016 werden die Grundgehälter, Familienzuschläge und bestimmte Zulagen um 2,0 % erhöht.

6. Wir bitten die Empfänger von Familienzuschlag für Kinder und von Waisengeld für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, uns mitzuteilen:

Beendigung oder Unterbrechung einer Schul- oder Berufsausbildung, Höhe der Ausbildungsvergütung und sonstiger Einkünfte, Arbeitslosigkeit des Kindes (bis zum 21. Lebensjahr), Ende und Unterbrechung der Zahlung von Kindergeld. Den Anzeigen sind begründende Bescheinigungen der zuständigen Behörden, Arbeitgeber oder Schulen beizufügen. Wir bitten insbesondere, sofern noch nicht eingereicht, um Übersendung der Studienbescheinigungen für das Wintersemester 2014/2015. Ein Nachweis, dass Sie Kindergeld für die im Familienzuschlag berücksichtigten Kinder erhalten, ist uns einmal jährlich einzureichen.

7. Anzeigepflicht gegenüber der NKVK

Wir möchten Sie besonders darauf hinweisen, dass Änderungen, die Auswirkungen auf Ihre Versorgungsbezüge haben könnten, uns umgehend mitzuteilen sind. Dazu gehören Änderung des Familienstandes, Aufnahme oder Beendigung einer Beschäftigung des Ehegatten im kirchlichen oder öffentlichen Dienst, Aufnahme oder Beendigung einer eigenen Beschäftigung und Höhe des Einkommens, Bezug weiterer Versorgungsbezüge oder von Erwerbsersatz Einkommen, Bewilligung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und von Zusatzversicherungskassen, Änderung der Bankverbindung, Verlegung des Wohnsitzes o.ä.

Wichtiger Hinweis:

Werden neben den kirchlichen Versorgungsbezügen andere anzurechnende Bezüge bezogen, kann es bei verspäteter Meldung oder Änderung der Höhe des Einkommens zu Überzahlungen kommen, die wir mit den laufenden Versorgungsbezügen verrechnen oder zurückfordern müssen. Wir werden stets bemüht sein, die notwendigen Berechnungen und Anpassungen so schnell wie möglich durchzuführen.

Wir wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr.

Ihre NKVK